

Allgemeine Beratung und Information

Die soziale Schuldnerberatung der Caritas bietet Ihnen Beratung und Unterstützung rund um das Thema Schulden und Verbraucherinsolvenzverfahren an!

Die Schuldnerberatung ist Ihnen um Beispiel behilflich:

- bei der Haushaltsplanung,
- beim Pfändungsschutz,
- in Absprache bei der Verhandlung mit Gläubigern und
- bei der Forderungsüberprüfung,
- weiteren wirtschaftlichen Problemen und/oder
- Informationen über Sozialleistungen.

Wir informieren und unterstützen Sie bei Fragen zum Verbraucherinsolvenzverfahren und zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto).

Die Beratung ist für den Ratsuchenden kostenlos und erfolgt vertraulich. Die Kontaktaufnahme mit anderen Institutionen durch die Schuldnerberatung erfolgt nur nach Absprache mit Ihnen.

Die Caritas bietet soziale Schuldnerberatung für alle Ratsuchenden aus dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Sie ist als Insolvenzberatungsstelle staatlich anerkannt.

Für Schuldnerinnen und Schuldner gibt es in Neubrandenburg und Neustrelitz offene Sprechtage für Gespräche ohne Terminvereinbarung.

Anschriften von anderen Schuldnerberatungsstellen der Caritas in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie unter:

www.caritas-mecklenburg.de/schuldnerberatung

<http://www.caritas-vorpommern.de/ichsuchehilfe/schuldnerundinsolvenzberatung>

Weitere Informationen und Mail-Beratung finden Sie unter www.caritas.de/onlineberatung

Offene Sprechstunde:
Neubrandenburg
Dienstag, 8 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr

Neustrelitz:
Dienstag, 8 – 12 Uhr und 14 – 17.30 Uhr
Donnerstag: 15 – 17.30 Uhr

Andere Termine nach Vereinbarung



Caritasverband für das
Erzbistum Hamburg e.V.
Region Neubrandenburg

Neubrandenburg:
Ziegelbergstr. 16
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 / 570 860

Neustrelitz
Strelitzer Straße 28a
17235 Neustrelitz
Tel: 0395 / 205 200

schuldnerberatung-mst@caritas-mecklenburg.de
www.caritas-seenplatte.de

Bei Bedarf bieten wir Sprechstunden in
Friedland, Mirow, Stavenhagen und
Woldegk an.

Diese Informationen sind als allgemeiner Wegweiser zu verstehen. Die Informationen sind sorgfältig recherchiert, dennoch können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Sofern Stromschulden entstanden sind, weisen wir immer auf eine persönliche Beratung in der Schuldnerberatung.

Stand: 11/2018
Foto: Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V..

Caritas  im Norden



Informationen zu Stromschulden

Caritasverband für das
Erzbistum Hamburg e.V.



Lösungswege bei Stromschulden oder Stromsperre

Es gibt verschiedene Wege, wieder Strom zu bekommen oder eine Sperre zu vermeiden. Vor allem die Gerichte haben mit mehreren Entscheidungen Vorgehensweisen formuliert, die im Folgenden näher beschrieben werden.

■ Direkt mit dem Stromanbieter verhandeln

Auch wenn es auf den ersten Blick ausweglos erscheint, der erste Weg für eine Lösung geht immer zum Stromanbieter selbst. Die Stromanbieter sind an einer guten Lösung interessiert, wollen aber eine schnelle Tilgung und eine Sicherheit, dass Vereinbarungen eingehalten werden. Bei Bezug von Sozialleistungen kann es hilfreich sein, anzubieten, eine Rate und den Abschlag direkt vom Jobcenter/Sozialamt zahlen zu lassen.

Ist der Strom bereits gesperrt wird der Anbieter frühestens den Strom wieder anklemmen, wenn der gesamte Rückstand getilgt ist.

Bei diesen Verhandlungen ist in der Regel auch das Vermögen einzusetzen, das im Rahmen des Sozialhilfebedarfs an sich geschützt ist. Zu prüfen wäre gegebenenfalls, ob der Stromverbrauch im laufenden Jahr niedriger ausfällt und eine Anpassung des Abschlages möglich ist. Bevor die nächsten Schritte in Angriff genommen werden, wird erwartet, dass vorab mit dem Stromanbieter verhandelt wurde.

Daher ist wichtig sich zu merken, wann und mit welchem Ergebnis mit dem Stromanbieter gesprochen wurde.

■ Anbieter wechseln

Sofern noch Strom bezogen wird, ist das vorrangige Ziel, die Stromlieferung zu erhalten und nicht die Schulden zu tilgen. Daher kann der Wechsel zu einem anderen Anbieter eine ernsthafte Alternative sein. In jeder Region gibt es einen Stromanbieter als Grundversorger, in Neubrandenburg sind das die Neubrandenburger Stadtwerke, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in den meisten

Fällen E.ON. Sofern man bei dem zuständigen Grundversorger keine Schulden hat, ist dieser verpflichtet, die Stromlieferung zu übernehmen.

Bevor also ein Darlehen beantragt werden kann, ist es meist erforderlich, mehrere Ablehnungen von anderen Stromanbietern vorzulegen.

Allerdings kann ein häufiges Wechseln des Anbieters mit jeweils bleibenden Stromschulden als Eingehungsbetrag verstanden werden.

■ Darlehen beim Jobcenter / Sozialamt beantragen

Erst wenn alle Eigenbemühungen gescheitert sind **oder** der Stromschuldner aufgrund seiner persönlichen Situation nicht in der Lage ist, seine Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen, besteht Aussicht, ein Darlehen vom Jobcenter/Sozialamt zu bekommen.

Im Übrigen sind das Sozialamt und die Jobcenter im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verpflichtet, die Betroffenen bei der Verhandlung zum Erhalt der Stromlieferung zu unterstützen.

Ob das Sozialamt / Jobcenter ein Darlehen ausreicht hängt von Merkmalen ab, die ein solches Darlehen rechtfertigen. Vor allem muss die Unterstützung durch ein Darlehen tatsächlich geeignet sein, die Energieversorgung (dauerhaft) sicherzustellen. Andere von Gerichten ausgearbeitete Merkmale sind:

- a) der betroffene Personenkreis, ob z.B. Kleinkinder oder behinderte Menschen betroffen sind,
- b) die Höhe der Rückstände und die Ursachen,
- c) das Verhalten des Antragstellers in der Vergangenheit.

Aber: Ein Darlehen kann nicht alleine deshalb versagt werden, weil es sich um einen Singlehaushalt handelt oder dem Betroffenen wirtschaftlich unvernünftiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Das Sozialamt / Jobcenter muss jeden Antrag individuell prüfen.

■ Klage gegen den Stromanbieter / Einstweilige Verfügung

Ist die Stromsperre unverhältnismäßig **und** besteht eine hinreichende Aussicht, dass die Stromschulden getilgt und der Stromabschlag künftig gezahlt werden, darf der Stromanbieter nicht abklemmen.

Unverhältnismäßig kann die Stromsperre sein, wenn

- a) es sich einen erstmaligen Verzug handelt,
- b) die Rückstände gering sind,
- c) die Folgen der Sperre schwerwiegend sind, weil zum Beispiel Kleinkinder oder pflegebedürftige Menschen in der Wohnung leben.
- d) Schwerwiegend kann auch sein, wenn erhebliche Vorräte in der Gefriertruhe/ Kühlschränke verderben, Gesundheitsschäden drohen (wenn z.B. die Heizung im Winter deswegen nicht zu betreiben ist oder Betroffene ihre berufliche Tätigkeit von zu Hause nicht mehr ausüben können).

Hinreichende Zahlungsaussicht besteht, wenn Abschlags- und Ratenzahlungen (wieder) aufgenommen wurden und die Tilgung der Stromschulden in einem absehbaren Zeitraum möglich ist, z.B. durch Einsatz von Weihnachtsgeld oder das Erschließen zusätzlicher Sozialleistungen wie Wohngeld oder Kinderzuschlag. Dazu reicht es, mit den entsprechenden Unterlagen einen Antrag bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichtes zu stellen. Mehr Aussicht auf Erfolg hat eine solche Klage, wenn Betroffene einen Anwalt mit der Durchsetzung beauftragen. In diesem Fall ist die Beantragung von Prozesskostenhilfe sinnvoll.

■ Wie hilft die Caritas?

Wir können Sie in jedem der oben genannten Schritte im Kontakt mit den Stromanbietern oder Ämtern unterstützen. Daneben bieten wir Budgetberatung an, um die Abschlagzahlung und Ratenvereinbarung im Rahmen der Haushaltsplanung langfristig zu berücksichtigen. Und wir prüfen die Stromrechnung sowie den Verbrauch, um mögliche Fehler oder Einsparpotentiale zu finden. Um Sparmöglichkeiten zu entdecken verweisen wir auch gerne auf die Stromspar-Checker vor Ort. (<https://www.stromspar-check.de/>)